

Inhalt:

1. Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde am 10.12.2019
2. Öffentliche Bekanntmachung: 2. Änderungsanordnung Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde,
3. Impressum

Gemeinde Hohe Börde
OT Irxleben
Bördestraße 8
39167 Hohe Börde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben

Im Auftrag



Birgit Wiesner

Anlagen: - Anlage 1: Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke
- Anlage 2: Gebietskarte zur 2. Änderungsanordnung

Anlage 1 zur Änderungsanordnung Nr.2 vom 18.11.2019

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe Landkreis Börde nach §§ 56 und 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 86 FlurbG
Verf.- Nr. BK 0013

Änderungen zum Verzeichnis der Verfahrensflurstücke

Hinzuziehung:

Gemarkung	Flur	Fläche
Gemarkung Bornstedt	Flur 8	
36	0,2528 ha	
Gemarkung Eichenbarleben	Flur 4	
94/75, 95/75	0,0300 ha	
Gemarkung Eichenbarleben	Flur 5	
106/10	0,3740 ha	
vGemarkung Eichenbarleben	Flur 6	
42, 43, 44, 45	15,5010 ha	
vGesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke		16,1578 ha

Ausschluss:

Gemarkung Eichenbarleben	Flur 7	
220/94	5,1200 ha	
Gesamtfläche der auszuschließenden Flurstücke		5,1200 ha

Verfahrensgebietsfläche, alt	2051,5207 ha
Gesamtfläche der hinzugezogenen Flurstücke	+ 16,1578 ha
Berichtigung von Flurstücksflächen durch das L.VermGeo	+ 0,0111 ha
Gesamtfläche der auszuschließenden Flurstücke	- 5,1200 ha

Verfahrensgebietsfläche, neu 2062,5696 ha

Im Auftrag



Birgit Wiesner

Bekanntmachung
Am Dienstag, dem 10.12.2019, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungsraum / I. Etage der Gemeinde Hohe Börde, OT Irxleben, Bördestraße 8 die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - öffentlicher Teil
4. Einwohnerfragestunde
5. Absichtserklärung der Gemeinde Hohe Börde zur Unterstützung der Engagierten Stadt Hohe Börde **Vorlage: 0197/2019**
6. Satzung der Gemeinde Hohe Börde zur Umlage der Unterhaltungsverbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung 2019 **Vorlage: 0146/2019**
7. Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung und Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0187/2019**
8. Gebührensatzung zur Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Hohe Börde **Vorlage: 0200/2019**
9. Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungsgebührensatzung - einschließlich 1. Änderungssatzung **Vorlage: 0204/2019**
10. 1. Änderung zur Straßenreinigungssatzung **Vorlage: 0205/2019**
11. Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohe Börde und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag **Vorlage: 0177/2019**
12. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Windenergieanlagen „Hohe Börde Nord“ **Vorlage: 0198/2019**
13. Grundsatzbeschluss zur Aufnahme in das Flurbereinigerungsverfahren Hohendodeleben unter Beteiligung von Gemarkungsteilen aus Niedermodeleben **Vorlage: 0215/2019**
14. Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Windenergieanlagen „Hohe Börde Nord“ **Vorlage: 0201/2019**
15. Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf in der Gemarkung Ackendorf, Baugebiet „Alte Gartenanlage“ **Vorlage: 0203/2019**
16. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6 - 5 „Bornstedter Straße/Ackerstraße“ der Ortschaft Eichenbarleben im Verfahren nach § 13 a BauGB **Vorlage: 0149/2019**
17. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 06-04 „Magdeburger Straße Nr. 37“ in der Ortschaft Eichenbarleben **Vorlage: 0219/2019**
18. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 6 - 6 „Bornstedter Straße“ der Ortschaft Eichenbarleben im Verfahren nach § 13 b i.V.m. § 13 a BauGB **Vorlage: 0222/2019**
19. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12-3 „Industriegebiet Am Knühl-Südteil“ in der Ortschaft Hermsdorf **Vorlage: 0221/2019**
20. Beschluss über die öff. Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14-10 mit örtlichen Bauvorschriften Wohngebiet „Am Schnarsleber Weg“ in der Ortschaft Irxleben **Vorlage: 0217/2019**
21. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 21-13 „Erweiterung Am Mühlberg“ der Ortschaft Niedermodeleben im Verfahren nach § 13a BauGB **Vorlage: 0150/2019**
22. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes „Kantorgarten“ der Ortschaft Niedermodeleben **Vorlage: 0218/2019**
23. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21-2 Wohngebiet „Im Lämmertal“ in der Ortschaft Niedermodeleben **Vorlage: 0220/2019**
24. Beschluss über die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44-7 „Zum Winkel“ der Ortschaft Nordgermersleben Ortsteil Tundersleben im Verfahren nach § 13 a BauGB **Vorlage: 0206/2019**
25. Bericht der Bürgermeisterin
26. Berichte der Verbandsvertreter
27. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

28. Abstimmung über die Niederschrift der letzten Sitzung - nichtöffentlicher Teil
 29. Aufhebung des Beschlusses Nr. 1850/2019 zum Grundstücksverkauf in der Gemarkung Niedermodeleben - Baugebiet SÜD II (Wartbergblick) **Vorlage: 0169/2019**
 30. Beschluss über Kooperationsvertrag zw. Gemeinde Hohe Börde und Deutsche Glasfaser **Vorlage: 0188/2019**
 31. Dienstbarkeit zugunsten des AZV „Aller Ohre“ zulasten eines Grundstücks in der Gemarkung Schackensleben **Vorlage: 0196/2019**
 32. Grundstücksankauf in der Gemarkung Niedermodeleben **Vorlage: 0213/2019**
 33. Herstellung des Einvernehmens zur Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarung 2019 Lebenshilfe Ostfalen gGmbH **Vorlage: 0199/2019**
 34. Grundsatzbeschluss Grundstücksverkauf in der Gemarkung Hermsdorf **Vorlage: 0161/2019**
 35. Bericht der Bürgermeisterin
 36. Anfragen und Anregungen
- Öffentlicher Teil:**
37. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
 38. Schließen der Sitzung

Mit freundlichem Gruß

Trittel

AZ.:15.2-611B5.01-BK0013

Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe Landkreis Börde
Verf.-Nr.: BK 0013

- Öffentliche Bekanntmachung - 2. Änderungsanordnung

vom 18.11.2019

I. Änderungen zum Bodenordnungsverfahren

Die in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke werden zum Bodenordnungsverfahren hinzugezogen. In der Anlage 2 ist die geänderte Gebietsgrenze zur 2. Änderungsanordnung dargestellt. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Änderungsanordnung.

II. Begründung

Mit Beschluss vom 12.12.2012 hat das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Mitte das Bodenordnungsverfahren Eichenbarleben-Olbe, Landkreis Börde, Verf.-Nr.: BK 0013, nach § 56 LwAnpG i.V. mit § 86 FlurbG angeordnet. Nach §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit §§ 8 Abs. 1, 4 und 7 FlurbG kann die Flurneuordnungsbehörde geringfügige Änderungen des Verfahrensgebietes anordnen, wenn der Zweck der Flurneuordnung besser erreicht werden kann. In dem Bodenordnungsverfahren werden auf Antrag von Beteiligten die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken unter Beachtung der Interessen der Beteiligten neu geordnet. Bei den hinzuziehenden Flurstücken (Anlage 1) werden aus vermessungstechnischen Gründen zur optimalen Gebietsabgrenzung und zur umfassenden Neuordnung der Eigentumsverhältnisse Flurstücke in das Verfahren einbezogen. Das auszuschließende Flurstück (Anlage 1) wird aus Sicht der Flurbereinigung nicht benötigt. Das Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens „Eichenbarleben-Olbe“ umfasst nunmehr eine Fläche von 2062,5696 ha. In der geänderten Gebietskarte (Anlage 2) ist die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ersichtlich. Gemäß §§ 56 und 63 Abs.2 LwAnpG i.V. mit § 8 Abs.1, § 7 Abs.1 und § 4 FlurbG wird somit die Änderung des Verfahrensgebietes im Bodenordnungsverfahren „Eichenbarleben-Olbe“ durch Hinzuziehung und durch Ausschließung von Flurstücken angeordnet, um den Zweck der Bodenordnung besser zu erreichen..

III. Auslegung

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte und Verzeichnis der geänderten Verfahrensflurstücke wird entsprechend den Hauptsatzungen der betroffenen Gemeinden öffentlich bekanntgegeben und liegt 2 Wochen zur Einsichtnahme in der Gemeinde Hohe Börde, 39167 Irxleben, Bördestraße 8 aus.

Darüber hinaus kann dieser Änderungsanordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden. Die Wirkungen dieser Änderungsanordnung treten am Tag nach seiner Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

IV. Zeitweilige Einschränkung der hinzugezogenen Flurstücke

In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.

- a.) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurneuordnung dienlich ist.
- b.) Bäume, Beeresträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurneuordnungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c.) Auf den in das Flurneuordnungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- d.) Wer den unter a.) bis c.) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße belegt werden.

V. Anmeldung von unbekanntem Rechten der hinzugezogenen Flurstücke

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.

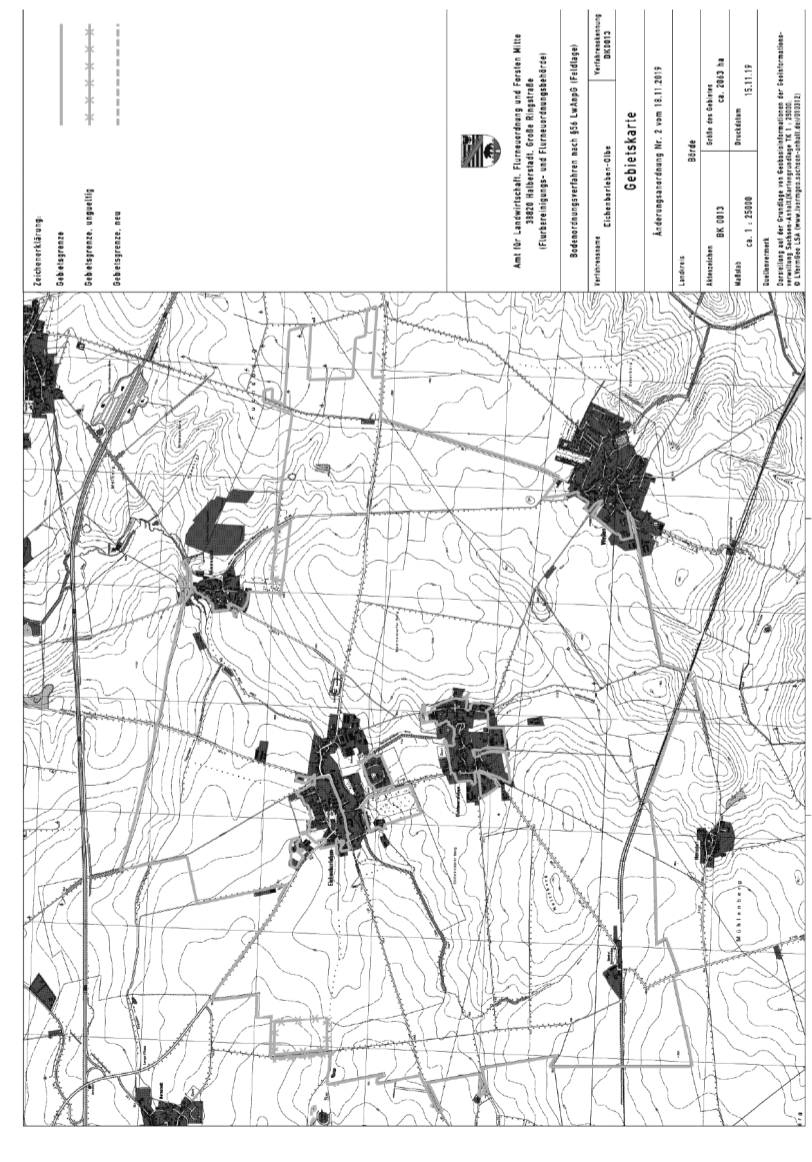
VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17-19, 39164 Wanzleben - Börde, oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt, oder beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle/Saale schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen. Bei Einlegung des Widerspruchs wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bzw. die Niederschrift bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen bzw. aufgenommen worden ist.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit der Bekanntmachung.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigerungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.



Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Hohe Börde, Bördestraße 8,
39167 Hohe Börde OT Irxleben, Tel.: 039204 781-0,
E-Mail: info@hohe-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Gemeinde
Hohe Börde: Bürgermeisterin / Steffi Trittel
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt
Redaktion: Gemeinde Hohe Börde